

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Drogen- und Alkoholprobleme an Schulen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Zum Themenbereich äußerte sich die Landesregierung bereits auf die Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/1776 und 8/2391. Insofern es dieser Kleinen Anfrage um das Aufzeigen von Entwicklungen geht, kann bei der Beantwortung auf die zitierten Dokumente und die darin bereits entwickelte Struktur zurückgegriffen werden.

1. Wie viele Drogen- und Alkoholprobleme innerhalb von Schulen gelangten den Schulaufsichtsbehörden zur Kenntnis (bitte aktuell ab dem Schuljahr 2022/2023 oder nach unmittelbar aktuellster Erhebung, nach Schulamtsbezirken und der jeweiligen Art des Vorkommnisses aufschlüsseln)?

Gemäß der Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden meldepflichtige Vorfälle an öffentlichen Schulen erfasst. Alle gemeldeten Vorfälle werden in der obersten Schulaufsicht zur Kenntnis genommen, schulaufsichtlich und, sofern angezeigt, schulpsychologisch begleitet. Dazu gehören auch Vorfälle der Kategorie „Vorkommnis mit Drogen/Alkohol“. Im Schuljahr 2022/2023 wurden 46 und im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 47 Vorkommnisse gemeldet. Nachfolgend findet sich eine Übersicht zu gemeldeten Vorfällen in der Kategorie „Vorkommnis mit Drogen/Alkohol“, geordnet nach Schulamtsbereichen. Eine weitere Differenzierung innerhalb dieser Kategorie (z. B. nach Alkohol oder nach Drogen) erfolgt nicht.

Schuljahr	berufliche Schulen	Staatliches Schulamt Greifswald	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	Staatliches Schulamt Rostock	Staatliches Schulamt Schwerin
2022/2023	0	23	9	3	11
2023/2024	4	9	14	6	14

2. Welche der in der Antwort zu Frage 1 auf Drucksache 8/2391 angekündigten Maßnahmen erfolgten auf den Drogentod des Kindes in Altentreptow hin im Zusammenwirken mit den Ordnungs- und Gesundheitsämtern, den Trägern der Jugendhilfe, den Sucht- und Drogenberatungsstellen, den Polizeidienststellen, den kirchlichen Trägern, den Krankenkassen, den Sportvereinen und den kommunalen Präventionsräten ganz genau?

In der Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2391 wurde in Frage 5 die genaue Vorgehensweise der Polizeiinspektion Neubrandenburg nach Bekanntwerden des Drogentodes des Kindes in Altentreptow bereits erläutert (besonders ab Absatz 3).

Ergänzt werden sollen hier die folgenden Informationen:

Auf Anfrage der betroffenen Schule hat die Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit einem Präventionsbeamten der Polizei am 5. Dezember 2023 eine interne Lehrkräftefortbildung durchgeführt. Am 27. März 2024 nahm die Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen Mecklenburg-Vorpommern an der Treptower Runde zum Thema Drogenprävention in Altentreptow teil.

3. Wann, wo und gegebenenfalls wie oft (bezogen auf die Antwort zu Frage 5 auf Drucksache 8/2391) wurden an den Schulen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in den letzten zwei Jahren Drogenpräventionen durchgeführt (bitte nach Datum und Schulstandorten auflisten)?

Es wurden 191 Maßnahmen im Dokumentationssystem der Suchtvorbeugung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Dot.sys) für Mecklenburg-Vorpommern dokumentiert.

Die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern rufen die Angebote externer Partner zur Drogenprävention je nach Bedarf eigenständig und in eigener Verantwortung ab.

Die erfragten Daten werden für den Bereich Schule nicht erfasst.

4. Wann genau und wie oft (bezogen auf die Antwort zu Frage 6 auf Drucksache 8/2391) wurden alle Schulen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom zuständigen staatlichen Schulamt entsprechend der erfolgten Ankündigung angeschrieben und für die Drogenproblematik sensibilisiert?
5. Wurden in ähnlicher Weise auch Elternhäuser angeschrieben?
 - a) Wenn ja, in welcher Weise genau?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die oberste Schulaufsicht hat am 27. Juni 2024 die Schulleitungen aller öffentlichen Schulen des Landes angeschrieben und auf die Gefahren der Ecstasy Pille „The Punisher/Blue Punisher“ hingewiesen. Die Schulen wurden in dem Anschreiben zudem gebeten, die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich in geeigneter Form zu informieren und zu sensibilisieren.

Des Weiteren wurden im Juli 2023 und im September 2023 die Schulleitungen aller öffentlichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern über die aktuellen Angebote externer Partner wie der Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen Mecklenburg-Vorpommern, der ortsansässigen Suchtpräventionsfachkräfte oder Beratungsstellen informiert, in denen Lehrkräfte Hilfe und Unterstützung für ihre Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern für eine nachhaltige Sucht- und Drogenprävention finden.

6. Hat die Landesregierung Erkenntnisse dazu, ob die Cannabislegalisierung zu einer Veränderung der Drogenproblematik an Schulen führte?
Wenn ja, in welcher Weise und mit Ableitung welcher Konsequenzen?

Die Auswirkungen der Cannabislegalisierung hängen stark von der Umsetzung der Legalisierung, der Durchsetzung von Jugendschutzmaßnahmen und der Qualität der Präventionsarbeit ab. Eine genaue Bewertung erfordert empirische Daten, die derzeit noch nicht in dem erforderlichen Maße vorliegen.

Die Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen Mecklenburg-Vorpommern hat infolge der Legalisierung von Cannabis die „Handlungsempfehlungen für Schulen im Umgang mit Drogen“ in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizei, einem Richter und einer Vertreterin des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern rechtlich angepasst und bietet dazu Fortbildungen an. Die erste Auflage der Handlungsempfehlungen von 2 500 Exemplaren wurde bereits von Schulen abgerufen, sodass aktuell eine Nachauflage gedruckt wird.

7. Welche Möglichkeiten haben Lehrer, bei Verdacht auf Drogenbesitz Taschen von Schülern zu kontrollieren?
Sind die gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten dafür ausreichend?

Lehrkräfte sind grundsätzlich nicht berechtigt, im Eigentum der Schülerinnen und Schüler befindliche Sachen zu durchsuchen und/oder Gegenstände zu beschlagnahmen. Soweit eine Freiwilligkeit der Schülerin oder des Schülers gegeben ist, ist dies allerdings möglich. Die freiwillige Durchsuchung und Herausgabe sollten dabei im Idealfall unter Zeugen (z. B. zweite Lehrkraft) erfolgen.

Es wird empfohlen, die Möglichkeit der Taschenkontrolle in der Schulordnung einer jeden Schule zu verankern.

Die darauffolgende vorübergehende Einziehung von Gegenständen kann sodann eine Erziehungsmaßnahme nach § 60 des Schulgesetzes sein.

Verweigert die Schülerin oder der Schüler seine Einwilligung, so darf die Durchsuchung zur Beschlagnahme von Beweismitteln oder zur Gefahrenabwehr nur von Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten durchgeführt werden. Entsprechend ist bei einem begründeten Verdacht einer Straftat (nach dem Betäubungsmittelgesetz, dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz oder Konsumcannabisgesetz) oder zum Zwecke der Gefahrenabwehr zur Verhinderung einer Straftat und fehlender Einwilligung der Schülerin/des Schülers die Polizei hinzuzuziehen. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn erkennbar eine unmittelbare und gegenwärtige Gefahr für Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrkräfte besteht.